



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Basel-land, der Psychiatrie Baselland und der Privatspitäler Baselland für das Jahr 2012**

Datum: 20. Dezember 2011

Nummer: 2011-371

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/371

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und der Privatspitäler Baselland für das Jahr 2012

vom 20. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Titel	Seite
1	Ausgangslage	2
2	Versorgungsauftrag 2012	2
3	Leistungsvereinbarung 2012	3
4	Abgeltung für gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen	6
5	Berichterstattung über Leistungsaufträge	7
6	Schlussbemerkungen und Antrag	9

1 Ausgangslage

Die neue Spitalfinanzierung, welche durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) per 2012 ausgelöst wird, ordnet die Finanzierung der Spitalleistungen im Grundsatz. So werden die Fallpauschalen zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt. Neben den Fallpauschalen auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen die Finanzierung von universitärer Lehre und Forschung als gemeinwirtschaftliche Leistung. Die Forschung und Ausbildung bis und mit Staatsexamen wird mittels Auftragsvergabe über die gemeinsame Universität finanziert. Für die Weiterbildung bis zum ersten Facharzttitle benötigen die Spitäler jedoch noch diejenigen Mittel, welche bis anhin im Globalbudget enthalten waren.

Neben den gemeinwirtschaftlichen Leistungen übernahmen im Besonderen die ehemals öffentlichen Spitäler Aufgaben, welche aufgrund eines öffentlichen Auftrags ausgeführt werden, jedoch keiner Leistungsdefinition gemäss KVG, UVG, IVG oder MVG entsprechen. Über die vom KVG, UVG, IVG oder MVG definierten Einzelleistungstarife werden in der Regel die aktive Leistungszeit sowie Vorbereitung und Nachbereitung finanziert. Der Bereitschaftsdienst hingegen wird im Grundsatz anerkannt aber nur indirekt über die anrechenbaren Kosten in den stationären Tarifen abgegolten. Bereitschaftsdienst wird vor allem in den Betriebsteilen der Notfallstation und des Rettungsdienstes geleistet. Sofern die stationäre Versorgung den überwiegenden Anteil der Leistungserbringung ausmacht, sollte ein Spital den Bereitschaftsdienst über die Fallpauschalen finanzieren können.

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt der Kanton einen Leistungsauftrag an ausgewählte Institutionen und kann gemäss § 2 Abs. 3 des Spitalgesetzes¹ im Kanton Basellandschaft dafür Beiträge leisten. Im Interesse einer gesicherten Notfallversorgung wird dem Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland ein Auftrag zum Führen einer Notfallstation erteilt, für welchen auch ein 24-stündiger Bereitschaftsdienst geleistet werden soll.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Medizinaltarif-Kommission (MTK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 8. August 2011 übernehmen die Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UV, IV und MV) für das Jahr 2012 90 Prozent (vormals 80%) der nach neuer Spitalfinanzierung anfallenden Kosten (Baserate/Tagespauschale) für innerkantonale Patientinnen und Patienten, weshalb 10 Prozent des verhandelten Tarifes vom Kanton übernommen werden müssen. Die Übergangslösung in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der UV/IV/MV-Fälle gilt lediglich für das Jahr 2012. Per 2013 übernehmen Unfall-, Invaliden- und Militärversicherer 100% der Kosten (Baserate/Tagespauschale).

2 Versorgungsauftrag 2012

Finanzierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung

Unter Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG werden die Kosten für Forschung und universitäre Lehre für die Bemessung der stationären Tarife ausgeschlossen, womit diese Aufgaben von den Kantonen ausserhalb der Spitalfinanzierung finanziert werden müssen. Während die Forschung und die Lehre bis zum Abschluss des Staatsexamens in den Kantonen beider Basel bereits geregelt ist, muss die ärztliche Weiterbildung bis zum 1. Facharzttitle auch nach dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung gesichert werden. Dazu haben Bund und Kantone im Rahmen gesamtschweizerisch abgestimmter Diskussionen Ende August 2011 ein Abgeltungsmodell verabschiedet, wonach die Kantone den Spitälern pro Weiterbildungsplatz eine

¹ SGS 930

jährliche Pauschale entrichten. Massgebend ist die Anzahl der Assistenzarztstellen bis zur Erlangung des Facharztstitels, wobei die Umrechnung auf Vollzeitäquivalente zu erfolgen hat (Basis: Konzept BAG/GDK). Auf der Basis der Konzeptvorgaben sind die entsprechenden Zahlenwerte ermittelt worden. Für die Weiterbildung in einer Universitätsklinik soll pro Vollzeitäquivalent und Jahr eine Pauschale von 30'000 Franken entrichtet werden und für nicht universitäre Kliniken eine Pauschale von 20'000 Franken.

24 Stundenbetrieb einer Notfallstation (Bereitschaftsdienst)

Im Spitaldekret (SGS 930.1) wird dem Kantonsspital Baselland (vormals Kantonsspitäler) sowie der Psychiatrie Baselland (vormals Kantonale Psychiatrische Dienste) der Leistungsauftrag für einen 24 Stundenbetrieb einer Notfallstation erteilt. In der Spitalliste wird der Leistungsauftrag aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e nochmals explizit bestätigt. Bei einem 24 Stunden Betrieb decken die ambulanten Tarife nur die direkte Leistungszeit. Der Bereitschaftsdienst zwischen den Einsätzen wird hingegen nur indirekt über die anrechenbaren Kosten bei den stationären Tarifen berücksichtigt. Beim Kantonsspital und der Psychiatrie Baselland wurde die Unterdeckung bisher mit den sogenannten übrigen Leistungen im Globalbudget geschlossen.

Rettungsdienst

Mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichen transports wird dem Kantonsspital Baselland ein Leistungsauftrag für den Betrieb eines Rettungsdienstes erteilt. Mit § 11 derselben Verordnung wird die Institution ausserdem noch zum Führen einer Notrufzentrale beauftragt. Mit den Rettungstaxen werden die Rettungseinsätze sowie ein Teil der Bereitschaft (warten auf den Notfall) abgegolten. Hingegen leisten die Versicherer keine Vergütung an die Notrufzentrale. Diese wurde bis anhin über das Globalbudget finanziert.

Stationäre Abgeltung Unfall-, Invaliden- und Unfallversicherung

Auf der Basis der bisherigen tariflichen Rahmenbedingungen resultiert für öffentliche Spitäler schweizweit systembedingt eine Finanzierungslücke von 20%, welche in der Folge innerhalb der Globalbudgets/Defizitdeckung geschlossen werden musste. Im Sommer / Herbst 2011 konnten sich die Kantone (vertreten durch die GDK) und die Medizinal-Tarifkommission (MTK) als zuständige Stelle für die Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung im Rahmen einer Vereinbarung auf eine Übergangsregelung zur Schliessung der Lücke einigen.

Entsprechend der Vereinbarung GDK/MTK übernehmen die Versicherer für das Jahr 2012 90 Prozent (vormals 80%) der nach neuer Spitalfinanzierung anfallenden Kosten (Baserate/Tagespauschale) für innerkantonale Patientinnen und Patienten, womit 10 Prozent des verhandelten Tarifes vom Kanton übernommen werden müssen. Die Übergangslösung in der Vereinbarung zur Mitfinanzierung der UV/IV/MV-Fälle gilt lediglich für das Jahr 2012. Per 2013 übernehmen Unfall-, Invaliden- und Militärversicherer 100% der Kosten (Baserate/Tagespauschale).

3 Leistungsvereinbarung 2012

Vereinbarungsdauer

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die ärztliche Weiterbildung zum FMH-Facharzttitel werden als Budgetposition für die Jahre 2012 aufgenommen und unter Angabe der Anzahl Vollzeitäquivalente mit dem von der GDK empfohlenen Ansatz im Rahmen des Rechnungsabschlusses überprüft. Solange keine gesamtschweizerische Lösung vorliegt werden diese Positionen auch in den Folgejahren im Budget aufgenommen.

Die Vereinbarungsdauer für besondere Leistungen wird auf ein Jahre determiniert, da der

Bereitschaftsdienst abhängig ist von der jeweiligen Auslastung und des Personalbedarfs, welche sich pro Budgetjahr ändern kann. Zur Abrechnung des definitiven Beitrags wird der effektive Leistungskostensatz mit den effektiv bezogenen Leistungen gegenüber den Kantonen abgerechnet. Aufgrund des direkten Einflusses der Tarifgestaltung zwischen Versicherer und Leistungserbringer wird die Finanzierung der besonderen Leistungen jährlich von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft nach Inhalt und Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit der Vorlage zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für die Folgeperiode wird dem Landrat eine Leistungsanalyse der einzelnen Leistungsspektren vorgelegt damit über das zukünftige Leistungsangebot der besonderen Leistungen beschlossen werden kann.

Die Laufzeit der Mitfinanzierung der Behandlungen im Unfall-, Invaliden- und Militärversicherungsbereich endet per 31. Dezember 2012.

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen des Kantonsspitals Baselland für das Jahr 2012

Der Betrag zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen wurde zwischen dem Kantonsspital Baselland und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ausgehandelt.

Gemeinwirtschaftlich und besondere Leistungen		Kantonsspital Baselland Einigung
1	Universitäre Lehre und Forschung	
	CHF 20'000 oder 30'000 je Arzt i.A. je nach Klinik	4'435'000.00
2	Notfallversorgung und Rettungsdienste	
	Interdisziplinäre Notfallstation, Rettung (CHF 145.--/NF)	6'998'200.00
3	Stationäre Abgeltung UV/IV/MV	
	10%-Anteil gemäss neuer Bedingungen	1'757'800
	Total Kantonale Zusatzabgeltung	13'191'000.00

Verhandlung zwischen Kantonsspital Baselland und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft

Die Verhandlungen konnten per 17. November 2011 abgeschlossen werden. Ausser dem Kostensatz waren die universitäre Lehre und stationäre Abgeltung im UV/IV und MV Bereich unbestritten. Eine Leistungsabrechnung wird per Ende 2012 erstellt. Bei den Leistungen zum Bereitschaftsdienst und Rettungsdienst musste anerkannt werden, dass es dem Kantonsspital Baselland nicht gelingen wird über die stationären Tarife die Finanzierungslücke zu schliessen.

Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen der Psychiatrie Baselland für das Jahr 2012

Der Betrag zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen wurde zwischen der Psychiatrie Baselland und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ausgehandelt.

Gemeinwirtschaftlich und besondere Leistungen	Psychiatrie Baselland Einigung
Aus- und Weiterbildung Assistenzärzte	
Total 43 Assistenzärzte (Ansatz: CHF 20'000)	858'000
1 Leistungen aus der subsidiären Behandlungspflicht	
1.1 Dolmetscherkosten: 6'100 h	366'000
1.2 Case Management: 20'000 h	1'785'630
2 Notfallversorgung	
Notfallversorgung 6'500 h	952'047
3 Leistungen für die Prävention	
Prävention Total 1'500 h	149'800
4 Beratung für Institutionen, Behörden	
Beratungen Total 1'500 h	149'800
5 Tagesklinik	
Tagesklinik Total 11'500 Pflgetage	966'000
6 Weiterbildung postgraduierter Psychologen	
31 PG Psychologen (Ansatz: CHF 12'000)	372'000
7 Fachstelle für Psychiatrische Rehabilitation	
Total für Fachstelle Rehabilitation	0
Total GWL/ABL	5'599'277

Verhandlung zwischen Psychiatrie Baselland und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft

Die Verhandlungen konnten per 5. Dezember 2011 abgeschlossen werden. Die universitäre Lehre und die stationäre Abgeltung im UV/IV und MV Bereich waren unbestritten. Eine Leistungsabrechnung wird per Ende 2012 erstellt.

Unter den besonderen Leistungen figurieren unter anderem Dolmetscherkosten, Psychosoziale rehabilitative Behandlungen, Kinderschutz, Beratung von Institutionen, Behörden und Fachpersonen sowie Bereitschaftsdienst. Für diese Leistungen ist in der Regel der Externe psychiatrische Dienst (EPD) zuständig, welcher als ambulante Einrichtung seine Leistungen über Tarmed-Tarif abrechnen kann. Der Tarmed berücksichtigt aber den Mehraufwand für die Behandlung von fremdsprachigen Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund nicht. Auch sind weitere im Tarmed nicht berücksichtigte Leistungen des EPD's notwendig und sinnvoll, um lange stationäre Aufenthalte möglichst zu verhindern. Darunter fallen Kontakte mit Angehörigen, Sozialbehörden, Gemeindebehörden, Jugendämtern, Arbeitgebern, Sozialversicherungen, Schulen, Vermietern. Ebenso beinhalten diese Leistungen die Suche nach angemessenen Wohn-, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten sowie die fachliche Koordination innerhalb der Helfernetzwerke. Die zeitaufwändige Unterstützung von psychiatrischen Patientinnen und Patienten ausserhalb der reinen Behandlungspflege wird vom ambulanten Tarifwerk Tarmed nicht berücksichtigt. Das Defizit des EPD wurde vormals über das Globalbudget ausgeglichen.

Es musste anerkannt werden, dass es der Psychiatrie Baselland nicht gelingen wird die Fi-

finanzierungslücke über die Abgeltung mit ambulanten Tarifen zu schliessen.

Beitrag für die Weiterbildung bis zum ersten Facharztstitel an Privatspitäler des Kantons Basel-Landschaft (Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG)

Entsprechen der Auslegung des Krankenversicherungsgesetzes ist auch für die Weiterbildung von Ärzten bis zum ersten Facharztstitel in Privatkliniken beitragspflichtig. Die Anzahl der Ausbildungen hält sich zwar in Grenzen, jedoch sind die gleichen von der GDK empfohlenen Kostensätze für die Weiterbildung in nicht universitären Kliniken anzuwenden.

Klinik	Anzahl gemeldete Assistenzärzte Vollzeitäquivalent	Beitrag in nicht universitären Kliniken	Budget
Hirslandenklinik Birshof	5	20'000	100'000
Praxisklinik Rennbahn	3	20'000	60'000
Vistaklinik	2	20'000	40'000
Ita Wegman Klinik	9	20'000	180'000
Lukas Klinik	4	20'000	80'000
Total Beiträge an Privatspitäler mit Standort Basel-Landschaft			460'000

Damit beläuft sich die Summe für die Ausbildung bis zum ersten Facharztstitel von Assistenzärzten in Privatkliniken auf 460'000 Franken.

Aufgrund der geführten Verhandlungen mit dem Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland sowie den Ausbildungsbeiträgen an Privatspitäler gemäss Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG liegt der Finanzbedarf für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das Jahr 2012 total bei ca. 19.26 Mio. Franken.

4 Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen

Die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen basiert auf den unter Punkt 3 sowie in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Leistungskosten. Der vom Kanton zu leistende Beitrag resultiert aus der Kalkulation von Anzahl Leistungseinheiten und budgetierten Kostensatz.

Der mutmassliche Kantonsbeitrag wird in gleichmässigen monatlichen Raten vergütet (Akontozahlungen) und jeweils vierteljährlich per Januar, April, Juli und Oktober in Rechnung gestellt.

Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland erstellen eine provisorische Abrechnung per Ende Juli des laufenden und Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL. Die Abrechnung mit den definitiven Leistungsanzahlen und Kostensätzen, wird bis Ende Mai den Kantonen zugestellt. Für die Weiterbildung der Assistenzärzte bis zum ersten Facharztstitel durch Privatspitäler wird eine Abrechnung mit Anzahl Vollzeitäquivalenten an Assistenzärzten per Ende 2012 vereinbart.

Die Ausgaben sind nach ständiger Praxis als gebunden gemäss § 1 des Dekretes zum Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310.1) zu betrachten und unterstehen demnach nicht dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (SGS 100)

5 Berichterstattung über Leistungsaufträge

Die Berichterstattung wird in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kantonsspital Baselland sowie der Psychiatrie Baselland einerseits und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft andererseits im Detail festgelegt und im Anhang zur Leistungsvereinbarung aufgeführt.

Bei der vom KVG als gemeinwirtschaftliche Leistung bewerteten Weiterbildung der Ärzte bis zum ersten Facharzttitel wird mit Rechnungsabschluss der Nachweis der tatsächlich ausgebildeten ärztlichen Vollzeitstellen verlangt und den Akontozahlungen verrechnet. In diesem Bereich ist es möglich, dass bei einer höheren Anzahl tatsächlich ausgebildeter Ärzte auch ein höherer Beitrag fällig wird.

Der vereinbarte Beitrag für den Bereitschaftsdienst wird aufgrund der tatsächlichen Notfälle und Behandlungen 2012 zwischen den beiden Trägerkantonen aufgeteilt. In diesem Bereich ist es nicht möglich, mehr als der budgetierte Betrag ein zu verlangen, da mit dem Budget die maximale Zielgrösse vorgegeben wird. Auf eine allfällige Änderung der Nachfrage muss sich der Betrieb einstellen und entsprechend reagieren können.

Die ausschließlich per 2012 anfallende Subventionierung der Patientenbehandlungen, welche unter die Gesetzgebung der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung fallen, wird jeweils mit der Halbjahres und Jahresschlussrechnung auf die tatsächlich ausgeführten Behandlungen verrechnet.

Dazu sind für Berichtswesen, Controlling und Wirtschaftlichkeitsprüfung folgende Punkte vom Kantonsspital Baselland und der Psychiatrie Baselland einzuhalten:

- Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland stellen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft jährlich das Kennzahlen- und Leistungsreporting zu.
- Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland sind gegenüber der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft rechenschafts- und auskunftspflichtig. Es können jederzeit weitere Informationen und Unterlagen eingefordert werden.
- Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland liefern für die Budgeterstellung des Folgejahres die Anzahl Fälle und die budgetierte Baserate jeweils bis 15. Mai des laufenden Jahres.
- Das Kantonsspital Baselland und die Psychiatrie Baselland werden verpflichtet, die für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich notwendigen Daten zu liefern.
- Die Privatspitäler mit Standort Baselland erbringen mit der Abrechnung per Ende 2012 den Nachweis über die tatsächlich ausgebildeten Assistenzärzte. Es können jederzeit weitere Informationen und Unterlagen eingefordert werden.

6 Schlussbemerkungen und Antrag

Dem Landrat wird mit der vorliegenden Vorlage das Geschäft betreffend Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und der Privatspitäler Baselland für das Jahr 2012 unterbreitet. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden in den Vereinbarungen geregelt.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Landrat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Liestal, den 20. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Zwick

Der Landschreiber:
Achermann

Entwurf Landratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und der Privatspitäler Baselland für das Jahre 2012

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1) Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland und der Privatspitäler Baselland werden für das Jahre 2012 Ausgaben von maximal 19.26 Mio. Franken bewilligt.